



II-2979 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7101/1-Pr 1/91

1178 IAB

1991 -07- 23

zu 1193 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1193/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz, Mag. Ederer, Ing. Nedwed und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Verwendung von NS-Computerspielen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie die Produktion, den Vertrieb sowie die öffentliche Verwendung von im obgenannten Medienbericht dargestellten NS-Computerspielen aus strafrechtlicher Sicht?
2. Falls Sie der Meinung sind, daß in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Verwirklichung strafrechtlich relevanter Tatbestände gegeben ist: Welche Maßnahmen wurden innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches bereits gesetzt, um der Produktion, Weiterverbreitung und Verwendung derartig menschenverachtender Computerspiele entgegenzuwirken?
3. Wurden in diesem Zusammenhang bereits Anzeigen bei Staatsanwaltschaften eingebbracht und was geschah aufgrund dieser Anzeigen?
4. Sind Sie bereit, durch eine Weisung an die Ihnen unterstellten Anklagebehörden eine möglichst strenge

- 2 -

Verfolgung von in diesem Zusammenhang allfällig begangenen strafbaren Handlungen sicherzustellen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Produktion, der Vertrieb und die öffentliche Verwendung von Computerspielen, denen eindeutige nationalsozialistische Propagandainhalte oder propagandistisch vorteilhafte Darstellungen nationalsozialistischer Maßnahmen zugrunde liegen, werden in der Regel von den Bestimmungen des Verbotsgesetzes strafrechtlich erfaßt sein.

§ 3g Verbotsgesetz kann dann zur Anwendung kommen, wenn dem Inhalt solcher Computerspiele eine massive Be- schönigung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, eine Verharmlosung der Massenvernichtung in Konzentrationslagern oder eine Verherrlichung führender historischer nationalsozialistischer Politiker zu entnehmen ist oder darin eindeutig Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben erweckt werden sollen.

Stellt sich der Inhalt solcher Medienwerke als Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes (im Sinne des Verbots gesetzes) dar, ist die Tat aber nicht gerichtlich verfolgbar, dann wäre gegebenenfalls die subsidiäre Verwaltungsstrafbestimmung des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG als Rechtsgrundlage zur strafrechtlichen Ahndung heranzuziehen.

Ist der Inhalt der Disketten zwar nicht als nationalsozialistische Wiederbetätigung im Sinne der Bestimmungen des Verbots gesetzes zu qualifizieren, liegen ihm aber Tendenzen zugrunde, die als öffentliche Hetze gegen oder Verächtlichmachung von Juden oder anderen Personengruppen betrachtet werden könnten, so käme unter Umständen der Tatbestand der Verhetzung nach § 283 Abs. 2 StGB in Be-

- 3 -

tracht, der öffentliche diskriminierende Angriffe gegen religiöse, rassistische, ethnische oder nationale Personen- gruppen unter Strafe stellt.

Da sich die Verbreitung solcher Medienwerke auch als Me- dieninhaltsdelikt darstellt, bestehen nach dem Medien- gesetz ferner die Möglichkeiten der Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke (§ 33 Mediengesetz) sowie der Urteilsveröffentlichung (§ 34 Mediengesetz).

Überdies verfügen die meisten Jugendschutzgesetze der Bundesländer über Bestimmungen, die eine rechtliche Hand- habe dafür bieten, Minderjährige von Erwerb, Besitz oder Verwendung gewaltverherrlichender, brutalisierender oder die Menschenwürde verletzender Darstellungen fernzuhalten. Daher wäre dann, wenn Minderjährige in den Besitz solcher Computerspiele gelangen, zu prüfen, ob nicht zumindest jugendschutzrechtliche Bestimmungen (Verwaltungsstraf- bestimmungen) verletzt wurden.

Ich muß in diesem Zusammenhang freilich festhalten, daß sich die Ausforschung und strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Medienwerke dieser Art herstellen oder in Verkehr bringen (Medieninhaber im Sinne des § 1 Z 8 des Mediengesetzes) in der Praxis schwierig gestaltet, weil die verschiedenen Wege der Verbreitung und Weitergabe und deren Rückverfolgung zu den Urhebern kaum nachvollziehbar sind.

Schließlich möchte ich im Hinblick auf die Formulierung der Frage 2 grundsätzlich darauf hinweisen, daß Strafver- folgungsmaßnahmen stets nur bei Vorliegen konkreter Ver- dachtsgründe (repressiv), nicht aber vorbeugend zum Zwecke der Verhinderung künftiger Straftaten (präventiv) ergrif- fen werden können.

Zu 3:

Nach den vorliegenden Berichten sind die Staatsanwaltschaften bisher mit folgenden Vorgängen befaßt worden:

a) Staatsanwaltschaft Wien:

Auf Grund des in der Fernsehsendung "Inlandsreport" vom 11.2.1988 gesendeten Berichtes über nunmehr auch in Österreich erhältliche Computerspiele mit nationalistischen Propagandainhalten hat die Staatsanwaltschaft Wien die Bundespolizeidirektion Wien um Sachverhaltserhebungen ersucht. Es konnte eine Diskette des Computerspiels "Hitler-Diktator" beschafft werden. Da eine Rückverfolgung zum Urheber des Programms bzw. des Verbreiters nicht möglich war, wurde das Verfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtens nach § 3 g Abs.1 VerbotsG am 18.1.1989 gemäß § 412 StPO abgebrochen.

b) Staatsanwaltschaft Steyr:

Ein Jugendlicher hat sich über ein Zeitungsinserat aus der BRD eine Computerspieldiskette "Hitler-Diktator" beschafft. Die Anzeige gegen den Jugendlichen wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt, das Verfahren gegen den unbekannten Verleger wurde samt Computerdiskette an die für Medieninhaltsdelikte gemäß § 41 MedienG zuständige Staatsanwaltschaft Linz abgetreten.

c) Staatsanwaltschaft Linz:

aa) Die nach Österreich importierte Computerdiskette mit dem Titel "Hitler-Diktator" (siehe b) wurde im objektiven Verfahren gemäß § 33 Abs.2 MedienG eingezogen, da der Inhalt den objektiven Tatbestand nach § 3 g VerbotsG erfüllt. Das Verfahren gegen den unbekannten Verleger wurde gemäß § 412 StPO abgebrochen.

- 5 -

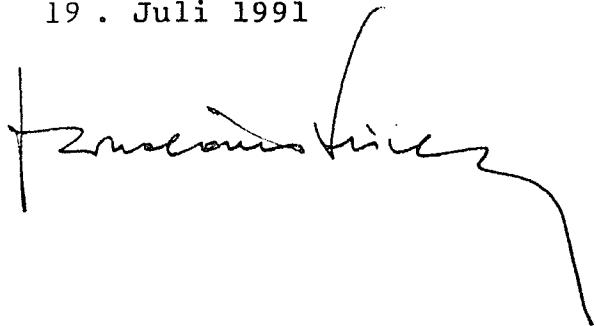
- bb) Ein Schüler hat aus der BRD eine Computerdiskette, in der deutsche Terroristen verschiedene Politiker erschießen und der Spielerfolg vom Ausmaß der Morde abhängig ist, erworben. Der Verleger konnte nicht ausgeforscht werden. Mangels strafrechtlicher Faßbarkeit wurde die Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt.
- cc) Ein Jugendlicher war verdächtig, über ein gemietetes Postfach in großem Stil Disketten mit rassistischem, nationalsozialistischem und gewaltverherrlichendem Inhalt vertrieben zu haben. Anlässlich einer Hausdurchsuchung wurden ca. 2500 Computerdisketten sichergestellt. Die stichprobenartig durchgeföhrte Überprüfung durch einen EDV-Sachverständigen ergab, daß keine Hinweise auf derartige Nazi-Spielprogramme vorlagen. Hinsichtlich dieser Anzeige wurde am 19.6.1990 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz die Erklärung gemäß § 90 Abs.1 StPO abgegeben und hievon gemäß Art. IX Abs. 5 EGVG die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verständigt.
- d) Staatsanwaltschaft Klagenfurt:
Nach einem vertraulichen Hinweis hätten drei Personen Computerdisketten nationalsozialistischen und hetzerischen Inhaltes hergestellt und verteilt. Die durchgeföhrten Erhebungen, insbesondere die Hausdurchsuchung, haben die Verdachtslage in keiner Weise erhärtet. Es konnten keinerlei Anhaltspunkte für Spielprogramme nationalsozialistischen Inhalts festgestellt werden. Hinsichtlich der drei Angezeigten wurde mit der Erklärung nach § 90 StPO vorgegangen, hinsichtlich unbekannter Täter das Verfahren gemäß § 412 StPO abgebrochen.

- 6 -

Zu 4:

Einer weiteren Weisung an die mir unterstellten Anklagebehörden bedarf es nicht, sind doch im Rahmen der Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten die Staatsanwaltschaften mit Erlaß vom 14.1.1987 (JABl. 6/87) angewiesen worden, unter anderem auch über jede Strafsache nach dem Verbotsgesetz sowie wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Damit ist eine einheitliche und sachgerechte Vorgangsweise ausreichend sichergestellt.

19. Juli 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Fenzl". The signature is fluid and cursive, with a vertical line to its left and a long, sweeping line extending to the right.